Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 12/30. April 2013
B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2055 der Landeshauptstadt München Höltystraße (westlich), Jean-Paul-Richter-Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1860) vom 18. April 2013 197

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 14 Berg am Laim Für das Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/17 Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2061 Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 939 und 1241; Änderung der Bebauungspläne Nrn. 822, 1259 und 1799) 198

Bad-Schachener-Str. 117 – 137 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 230/247) Neubau einer Wohnanlage (66 WE) mit Tiefgarage (53 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.201-2012-30186-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 199

Nymphenburger Str. 173 , Fl.Nr. 559/57, Gemarkung Neuhausen „Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe, kult. Bürgerhaus und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2012-18285-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 200

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Kinderkrippe in der Hardenstr. Kinderkrippe in der Murnauer Str. 100 Kinderkrippe in der Orffstr. 51 Kinderkrippe am Schimmelweg 2 204

Bekanntmachung Aufstellung der Vorschlagsliste zur Auswahl der ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen für die Gerichtsperiode 2014 - 2018 Auflegungs- und Einspruchsfrist 205

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßregeln gegen die Varroatose 205

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2013 207

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher 207

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher 208

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 208

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 208

Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2055 der Landeshauptstadt München

Höltystraße (westlich),
Jean-Paul-Richter-Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1860)

vom 18. April 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2055 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Amtsblatt_#12.indd 197 26.04.13 09:29

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 18. April 2013 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 14 Berg am Laim

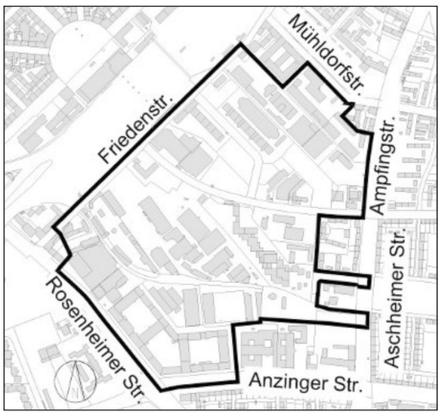

Für das Planungsgebiet

1. **Flächennutzungsplan**
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/17
Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich)

2. **Bebauungsplan**
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2061
Rosenheimer Straße (nördlich), Anzinger Straße (nördlich), Aschheimer Straße (westlich), Ampfingstraße (westlich), Mühldorfstraße (südlich) und Friedenstraße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 939 und 1241; Änderung der Bebauungspläne Nrn. 822, 1259 und 1799)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 7. Mai 2013 mit 7. Juni 2013** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.10.2011 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Im Bereich südöstlich des Ostbahnhofs soll ein urbanes, neues Stadtquartier mit besonderer Identität und Bedeutung für die gesamte Stadt unter Einbeziehung der bestehenden Strukturen geschaffen werden. Dabei werden die Standort- und Erschließungsqualitäten – unter Berücksichtigung des in der Hochhausstudie aufgezeigten Potenzials – aufgegriffen und profilüberragende Gebäue zur Optimierung von Nutzungsdichten und -arten sowie zur identitätsstiftenden Prägung des Stadtbilds des neuen Quartiers herangezogen.

Der Vorteil der innenstadtnahen Lage soll mit neuen Qualitäten eines urbanen Stadtquartiers, das sich durch eine hohe Qualität öffentlicher Räume und Freiflächen sowie der verdichteten Bebauung mit einer Nutzungsmischung von Dienstleistungen, Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie- und Freizeitnutzungen, Kulturnutzungen und einem großen Wohnanteil mit zugeordneten Flächen auszeichnet, verbunden werden.
Von besonderer Bedeutung wird die Bewältigung des Emissionsschutzes für Bestand und Neubebauung für die Entwicklung sein.

Im Planungsgebiet soll eine nachhaltige Verbesserung der Grün- und Freiflächenversorgung erfolgen, u. a. durch attraktive, vielfältig nutzbare öffentliche und private Freiraumtypen. Zudem soll eine Vernetzung der Grün- und Freiflächen und Wegebeziehungen mit den umliegenden Gebieten erfolgen.

Schützenswerter Baumbestand soll als ökologisches und ortsbildwirksames Potenzial soweit wie möglich erhalten bleiben.

Des weiteren soll der sehr guten ÖPNV-Anbindung Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund soll der motorisierte Individualverkehr auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 7. Mai 2013 mit 7. Juni 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost,** Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Berg am Laim,** Schlüsselbergstraße 4 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),

4. bei der **Stadtbibliothek Ramersdorf,** Führichstraße 43 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Amtsblatt_#12.indd 198 26.04.13 09:29

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 22, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 339 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 15. Mai 2013 um 19.00 Uhr
im Forum Werksviertel München, Friedenstraße 14,
ehemaliges Pfanni-Werk 3

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanver-fahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 18. April 2013 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der GWG – Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH wurde mit Bescheid vom 16.04.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für
Neubau einer Wohnanlage (66 WE) mit Tiefgarage (53 Stpl.)
auf dem Grundstück Bad-Schachener-Str. 117 – 137, Fl.Nr. 230/247, Gemarkung Berg am Laim unter Auflagen mit Befreiungen und Abweichung erteilt:

Der Bauantrag vom 18.12.2012 nach Plan Nr. 2012-030186 sowie Freiflächengestaltungspläne nach Plan Nr. 2012-030186 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn der Flurnummern 230/219, 230/220, 230/221, 230/222, 230/35, 230/36 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.
Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird entsprechend Art. 66 Abs. 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. April 2013 — Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Amtsblatt_#12.indd 199 26.04.13 09:29

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Sozialreferat / Amt für Wohnen und Migration wurde mit Bescheid vom 15.04.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den

„Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe, kult. Bürgerhaus und Tiefgarage auf dem Grundstücken Nymphenburger Str. 173, Fl.Nr. 559/57, Gemarkung Neuhausen erteilt:

Der Bauantrag vom 30.07.2012

– nach Plan Nr. 2012-18285 und Plan Nr. 2012-135845 mit Handeinträgen des Architekten vom 24.09.2012
– Brandschutznachweis vom 24.09.2012 nach Plan Nr. 2012/135845,
– Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-0001324 mit Handeinträgen vom 13.03.2013
– Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-18285
– Schallschutzprognose Nr. 2012-18285
– Nutzungsbeschreibungen und Nutzungsbeschränkungen vom 24.09.2012 nach Nr. 2012-13585 für
  a) das kulturelle Bürgerhaus (Aufenthalt von maximal 300 Personen – Besucher + Personal – nach 22 Uhr) und für
  b) die Tiefgarage (Ausfahrt von maximal 20 PKW's nach 22 Uhr)

wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

1.) Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

2.) Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzauflagen (Wurzelvorhang und Baumschutzzäune) auszuführen und von der Untere Naturschutzbehörde abzunehmen. Erst nach erfolgter Abnahme dürfen die Bauarbeiten fortgesetzt werden. Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/22, Blumenstraße 28 b, 80331 München, gemäß Art.78 Abs.1 BayBO anzuzeigen ist, bzw. zu beantragen. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die LBK (Untere Naturschutzbehörde) dem zustimmt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Die Baugenehmigung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt München für die Überbauung des öffentlichen Straßenraumes durch Vordächer und Lichtschächte (Art. 18 und 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG in Verbindung mit §§ 3, 7 der Richtlinien für die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München – Sondernutzungsrichtlinien – vom 18.03.2009).

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 22 Dupl.Pl. (Nr. 2012-18285), 1 Dupl.Pl. (Nr. 2012-135845), 1 Dupl.Pl. „Freiflächengestaltung“ (Nr. 2012-0001324) und 1 Dupl.Pl. „Baumbestand“ (Nr. 2012-18285) sowie Brandschutznachweis vom 24.09.2013 Nr. 2012-18285, die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

Hinweis:
Die Kurzzeitparker auf der Straße können nicht Bestandteil der Baugenehmigung sein, da die Überplanung des öffentlichen Verkehrsraums dem Straßenbaulastträger, dem Bezirksausschuß und dem KVR als Straßenverkehrsbehörde obliegt. Die Ausweisung von Halteverboten erfolgt nach den Bestimmungen der STVO. Eine Reservierung der Kurzzeitparker nach den Vorschriften der StVO ist eigenverantwortlich zu beantragen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1.) Kfz-Stellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich: 37 Stellplätze
Davon werden gemäß Vertrag vom 12.04.2013 abgelöst:
10 Stellplätze

Somit sind real herzustellen:
27 aus diesem Vorhaben, 22 aus dem 1. Bauabschnitt und 6 Stellplätze durch den Abbruch belasteter Garagen. Gesamt sind somit 55 Stellplätze real nachzuweisen, die in der Tiefgarage errichtet werden.

Die Stellplätze sind plangemäß herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPlS).

2.) Naturschutzrechtliche Auflagen:

Vorbemerkung:
Die baumschutzrechtliche Gestattung zur Fällung von 9 Bäumen wurde bereits mit der Baugenehmigung vom 02.08.2011 (Aktenzeichen-Nr.: 602-1.1-2012-18285) erteilt. Die Bäume wurden bereits gefällt.

a) Als Ersatz sind 5 standortgerechte Laubbäume (der WKl. I und der Wkl. II, Hochstamm, 4xv mB, Stammumfang 20/25cm) bis zur Bezugsfertigkeit, spätestens in der darauf folgenden Pflanzzeit, neu zu pflanzen. Ausgenommen sind Trauer- oder Kugelformen und Obstbäume.

b) Eine vollständige Ersatzpflanzung ist hier aus Platzgründen nicht sinnvoll und wird deswegen auch nicht gefordert.

c) Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen. Für den Fall, dass die Bindungen des Freiflächengestaltungsplanes nicht erfüllt werden, bleibt die Forderung einer ausreichenden Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung vorbehalten. Unberührt davon bleiben Festsetzungen eines genehmigten Freiflächengestaltungsplanes.

d) Der o. g. Baumbestand darf erst bei Durchführung des Vorhabens gefällt werden.

e) Der im Baumbestandsplan Nr. 2012-018285 zur Erhaltung dargestellte Baumbestand darf weder beschädigt noch verändert werden.

f) Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind vor Abtrag des Oberbodens Zäune (Höhe mindestens 2 m, fest im

Amtsblatt_#12.indd 200 26.04.13 09:29

Boden verankert) zu errichten. Diese Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Zaunverlauf ist im Baumbestandsplan rot eingetragen. Der Schutzbereich der Bäume ist von jeglichem Baustellenbetrieb freizuhalten (§ 3 BaumschutzV).

g) Bei der Baustelleneinrichtung (Kranbetrieb, Bauhütte, Lagerflächen, Toiletten u. a.) ist auf den Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.

h) Vor Oberbodenabtrag ist entsprechend dem Roteintrag im genehmigten Baumbestandsplan ein fachgerechter Wurzelvorhang zu errichten (siehe ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920).

i) Beim Aushub der Baugrube ist das Abrutschen der Erdkante im Wurzelbereich der Bäume durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verbau, zu verhindern (§ 3 BaumschutzV).

j) Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920).

k) Sind Eingriffe in die Baumkrone oder in den Wurzelbereich notwendig, so sind diese Eingriffe fachgerecht auszuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920).
Alle Arbeiten sollten nur von einer anerkannten Baumpflege-Fachfirma ausgeführt werden. Adressen sind beim Verband für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V., Leharstr. 1, 82166 Gräfelfing, Tel. 829 1450, zu erfragen.

l) Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.

m) Kiespressdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind flächig und dauerhaft zu begrünen (§ 6 und § 4 Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München vom 08.05.1996).

n) Die Freiflächengestaltung und der Kinderspielbereich sind bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes herzustellen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzzeit.

o) Bei der Auflage einer extensiven Dachbegrünung ist mit dem Abnahmeantrag eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Ausführung beizulegen.

p) Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen bzw. Ersatzpflanzungen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/22 T anzuzeigen.

3.) Denkmalschutzrechtliche Auflage

a) Farbkonzept
Vor Beginn der Arbeiten ist ein Farb- und Materialkonzept mit Angabe der geplanten Farbverteilung (z.B. in Form eines Fassadenplans), der Farbtöne (z.B. durch Angabe der Farbnummern des Farbenherstellers) und der Materialität der Oberflächen vorzulegen und durch die Untere Denkmalschutzbehörde abnehmen zu lassen.

Denkmalschutzrechlticher Hinweis:

Terminvereinbarungen
Ortsbesichtigungen und Bürotermine mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/52 T, Blumenstraße 19, 80331 München) können unter den Rufnummern 089/233-22098, -23740, -25216, -22261, -25259 und -22570 oder Fax-Nr. 089/233-24443 vereinbart werden.

4.) Auflagen nach VStättV

a) Die Versammlungsstätte ist mit einer raumlufttechnischen Anlage (RLT) auszustatten, die für Besucher eine stündliche Frischluftrate von mind. 20 cbm je Person bei Rauchverbot und mind. 40 cbm bei Raucherlaubnis sicherstellt (§ 17 Abs. 2 VStättV i. V. m. Arbeitsstättenrichtlinie ASR 5 Lüftungstechnische Anlagen und DIN 1946 Teil 2). Sofern die vorhandene Lüftungsanlage nicht ausreichend ist, ist diese entsprechend zu erweitern.

b) Die Versammlungsstätte ist mit einer Rauchabzugsanlage gemäß §16 VStättV auszustatten.

5.) Auflagen zum Schutz der Nachbarn (Nutzungsbeschränkung aufgrund der Schallschutzprognose Nr.2012/18285):

a) Durch Beschränkung der Veranstaltungen (Anzahl, Dauer) und durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich in dem kulturellen Bürgerhaus (Bürgersaal, Foyer, Bistro und Gruppenräume) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr insgesamt maximal 300 Personen (Besucher + Personal) aufhalten bzw. nur noch maximal 300 Personen das Grundstück nach 22 Uhr verlassen.

b) Dabei ist sicherzustellen, dass im Regelfall Veranstaltungen in den Gruppenräumen parallel zu Veranstaltungen im Bürgersaal nach 22 Uhr nur dann stattfinden, sofern deren Geräuschentwicklung sich im Rahmen üblicher Kommunikationsgeräusche bewegt. In diesem Fall ist keine relevante Schallabstrahlung über die Außenbauteile zu erwarten. Die Anzahl von 300 Personen im gesamten kulturellen Bürgerhaus darf nicht überschritten werden.

c) Die Nutzung des Freibereichs des kulturellen Bürgerhauses sowie der Freischankfläche des Bistros ist nur bis maximal 22 Uhr zulässig. Die Nutzung des Freibereichs im Eingangsbereich zum kurzfristigen Aufenthalt z.B. durch Raucher ist möglich, die Besucher sollten dann angehalten werden, sich ruhig zu verhalten.

d) Durch organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Besucher, die bei Veranstaltungsende das kulturelle Bürgerhaus verlassen, die fußläufige Beziehung über den Haupteingang zur Nymphenburger Straße wählen.

e) Die Nutzung des Freibereichs des kulturellen Bürgerhauses am Tag ist, mit Ausnahme der Freischankfläche des Bistros, nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Saal, Foyer und den Gruppenräumen zulässig. Musikdarbietungen oder Veranstaltungen mit Verstärkern in den Freibereichen sind nicht zulässig.

f) Anlieferverkehr ist ausschließlich auf den Tagzeitraum außerhalb der Ruhezeiten zwischen 7 und 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 13 Uhr sowie 15 und 20 Uhr zu begrenzen.

g) Besondere Veranstaltungen im kulturellen Bürgerhaus können an bis zu10 Tagen oder Nächten im Jahr stattfinden, sofern sie als seltenes Ereignis nach Abschnitt 7.3 der TA Lärm beurteilt werden können. In diesem Fall kann eine erhöhte Betriebstätigkeit mit erhöhten Geräuschemissionen im kulturellen Bürgerhaus und den Freibereichen zugelassen werden. Die Vermietung des Bürgersaals für private Feste (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern) ist zu unterlassen.

h) Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Nutzung des kulturellen Bürgerhauses (Bürgersaal, Foyer, Bistro und Gruppenräume) in der Zeit von 22 – 6 Uhr maximal 20 Pkw über die Tiefgarage ausfahren.

Amtsblatt_#12.indd 201 26.04.13 09:29

i) Maßnahmen für die Tiefgarage
i1) Über der Tiefgaragenöffnung ist ein Vordach von mindestens 1,5 m Tiefe vorzusehen.
i2) Die Wände und die Decke der Tiefgaragenzufahrt sowie das Vordach sind schallabsorbierend zu verkleiden.

6.) Die Lokalbaukommission behält sich vor, die Baugenehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nachträglich durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu ändern oder zu ergänzen (Art. 36 Abs.2 BayVwVfG).

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1.) Befreiungen

a) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der Baulinie im Westen (durch Vordach, Balkon und Loggien) und der rückwärtigen Baugrenze durch den straßenbegleitenden Baukörper Bauteil I und

b) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Abrückens von der Baulinie durch das Terrassengeschoss des Bauteiles I und

c) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtens des Bauteils II außerhalb des festgesetzten Bauraumes.

Begründung:
Entlang der Aldringenstraße und dort in die Tiefe des Grundstückes abknickend verläuft eine Baulinie die rückwärtig in eine Baugrenze übergeht. Der so entstehende nicht rechtwinklige Bauraum ist ca. 13,50m tief. Der Bauraum wird an der südlichen Seite durch den Baukörper selbst überschritten. Im Westen wird die Baulinie durch einen Balkon, ein Vordach und Loggien überschritten.

Entlang der Aldringenstraße wird die Baulinie durch die Lichtschächte, das Eingangsvordach und das Tiefgaragenvordach überschritten.

Bauteil II wird im rückwärtigen Grundstücksbereich kommun an das Gebäude Nymphenburgerstraße 171 angebaut.
Das auf dem Baugrundstück liegende Bauliniengefüge steht im Zusammenhang mit einer Straßenbegrenzungslinie die eine Erschließung aus der Volkartstr. vorsieht. Eine Straßenplanung ist hier nicht mehr beabsichtigt, auch keine Fortführung der bestehenden westlichen alten Friedhofsfläche als Grünfläche, da sich der Gebäude- und Grundstücksbestand im Bereich der Volkartstr. großteils anders entwickelt hat. Die rückwärtigen Baukörper an der Volkartstraße wurden kommun zum Antragsgrundstück teils außerhalb des Bauraumes errichtet. An der Nymphenburger Straße wurde weder eine Baulinie, eine Baugrenze oder ein Bauraum festgesetzt. Die bestehende Bebauung hat sich so deutlich in die Tiefe entwickelt. Diese Entwicklung wird jetzt durch Bauteil II auf der Grundlage des § 34 BauGB nach der hier maßgeblichen Bebauung weiter fortgesetzt und orientiert sich an der aktuellen, städtebaulichen Entwicklung.
Die Befreiungen von der Einhaltung des Bauliniengefüges können erteilt werden, da das Vorhaben nach §34 BauGB zulässig ist. Bodenrechtlich relevante Spannungen sind nicht zu erwarten; die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiungen nicht berührt.
Es wurden unter Abwägung pflichtgemäßen Ermessens die Befreiungen zugelassen, da die Befreiung ein Instrument zur Lösung von Konflikten zwischen der gerechten Behandlung eines konkreten, von der Regel abweichenden Einzelfalls und einer bauplanungsrechtlichen Festsetzung ist. Eine geordnete Bebauung, die sich an den gewachsenen Gegebenheiten vor Ort zu orientieren hat, überwiegt gegenüber einem Festhalten an einem nicht mehr aktuellen Bauliniengefüge, dem es wie hier zwischenzeitlich an dem ordnenden System der Bauleitplanung mangelt.

2.) Abweichungen

a) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen durch das Bauteil I
a1) zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 559/51 und durch Bauteil II
a2) zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 72.
b) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3, Abs. 5 und 6 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden auf dem eigenen Grundstück (Bauteil I und II und Bestand Nymphenburgerstraße 173, TG-Abgang).

Begründung zu a und b:
Die Abweichungen von den Regelungen des Art. 6 BayBO können erteilt werden, da die notwendige Atypik in der vorgegebenen Bebauung in der Umgebung vorhanden ist. Es wird weitgehend auf die Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO auch bei nicht grenzständigen Gebäuden verzichtet. Die Nachbarn werden durch die neue Bebauung nicht in ihrem Recht auf Belichtung, Besonnung und Belüftung beeinträchtigt.

c) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayBO wegen Breite von 7,6 m des Rauchschutzabschlusses im 1. OG Bauteil II.

Begründung:
Die Abweichung kann erteilt werden, da das Abschlußelement in F30 ausgeführt wird. Es bestehen deswegen keine Bedenken wegen des Brandschutzes.

d) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 29 Abs. 4 BayBO wegen Öffnung in der Decke EG-1.OG Bauteil I.

Begründung:
Die Öffnung in der Decke dient dem Einbau einer internen Verbindungstreppe der Kindertagesstätte, die aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Abweichung kann erteilt werden, da mit der G30-Verglasung und der rauchdichten Türe die Rauchausbreitung zu Beginn eines Brandes über beide Geschosse verhindert werden kann. Somit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes.

e) Abweichung gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO von Art. 28 Abs. 2 BayBO wegen Überschreitens der 40 m ohne innere Brandwand in einer Ausdehnungsrichtung der Tiefgarage.

Begründung:
Die Tiefgarage wird als ein Brandabschnitt mit einer Ausdehnung von 36,5 m x 45,5 m errichtet, wobei die mögliche Grundfläche ohne Errichtung einer inneren Brandwand von 1600 qm nicht überschritten wird. Die Abweichung kann erteilt werden, da ausreichend Rettungswege vorhanden sind und keine Bedenken hinsichtlich der Personenrettung bestehen.

f) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 34 Abs. 6 BayBO wegen notwendiger Flur als Spielflur mit Garderobe.

Begründung:
Der notwendige Flur soll auch als Spielflur genutzt werden. Diese Nutzung ist hier möglich, da jeder Gruppenraum über den Fluchtbalkon einen gesicherten Rettungsweg ins Freie aufweist. Somit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes und der Rettung der Personen.

g) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. § 12 Abs. 3 GaStellV wegen Überschreitung der max. zulässigen Rettungswegläng von 30 m.

Amtsblatt_#12.indd 202 26.04.13 09:29

Begründung:
Die Rettungsweglänge bis zum Erreichen der Schleusen überschreitet die 30 m nicht. Der Weg bis ins Treppenhaus ist jedoch länger. Die Abweichung kann erteilt werden, da die Gesamtlänge von 38m nicht überschritten wird und die Tiefgarage relativ klein und überschaubar ist. Es bestehen so keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes und der Personenrettung.

h) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 6 BayBO wegen Nichteinhaltung des 5m Abstandes.

Begründung:
Die Abweichung kann erteilt werden, da sich nach ca. 4,1 m Brandwand eine Öffnung für das Treppenhaus befindet. Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes da im Treppenhaus keine Brandlast ist.

i) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 5 Abs. 1 BayBO i.V.m. den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr wegen geringerer Bewegungsfläche in einem Teilbereich, die keine rechtwinklige Anleitung ermöglicht.

Begründung:
Die Abweichung kann erteilt werden, da die Feuerwehr mit der verringerten Bewegungsfläche in diesem Bereich die Personenrettung noch sicher gewährleisten kann.

j) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. § 3 Abs. 1 GaStellV wegen Überschreitung der max. zulässigen Rampenneigung von 15 % auf 25 %.

Begründung:
Die Abweichung kann erteilt werden, da die Rampe geradläufig und vollständig überdeckt ist.

k) Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 in Verbindung mit der VStättV §1 Abs. 2 Satz wegen Nichtanwendung der Berechnungsformel für die Besucherzahl.

Begründung:
Der Bürgersaal mit Foyer und dem Bistro ist in seiner Gesamtheit eine Versammlungsstätte. Aufgrund der vorgelegten Betriebs- und Nutzungsbeschreibung und der Bestuhlungspläne wird hierfür eine Besucherzahl von max. 300 Personen beantragt und festgesetzt. Der Saal ist somit auf diese Besucherzahl begrenzt.

l) Die beantragte Abweichung (siehe Schreiben vom 11.10.2012) von Art. 33 Abs. 6 BayBO Musikübungsraum, ist nicht zu erteilen, da hier kein Abweichungstatbestand vorliegt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nrn. 71, 73, 558/3, 559/51, 559 + 76/3 und die Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite Fl.Nr. 559/12 und Fl.Nr. 559/17

haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Für den Nachbarn Fl.Nr. 72 hat den Bauantrag ein Vertreter (ohne uns vorgelegte Vollmacht) unterschrieben. Diese Unterschrift gilt somit nicht als Zustimmung des Eigentümers.
Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. April 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HA IV/22

Amtsblatt_#12.indd 203 26.04.13 09:29

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:

Kinderkrippe in der Hardenstr.
Kinderkrippe in der Murnauer Str. 100
Kinderkrippe in der Orffstr. 51
Kinderkrippe am Schimmelweg 2

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

– Kinderkrippe in der Hardenstr.
3-gr. mit 36 Plätzen für Kinder von 0-3 Jahren

im Stadtbezirk Feldmoching-Hasenbergl /
Stadtbezirk-Nr. 24
vorauss. Baufertigstellung September 2013
– freistehend –

– Kinderkrippe in der Murnauer Str. 100
3-gr. mit 36 Plätzen für Kinder von 0–3 Jahren

im Stadtbezirk Sendling Westpark /
Stadtbezirk-Nr. 7
vorauss. Baufertigstellung September 2013
– freistehend –

– Kinderkrippe in der Orffstr. 51, 80637 München
4-gr. mit 48 Plätzen für Kinder von 0–3 Jahren

im Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg
Stadtbezirk-Nr. 9
vorauss. Baufertigstellung September 2013
– integriert in einem Wohngebiet –

– Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder) am Schimmelweg 2
4-KK-Gruppen mit 48 Plätzen für Kinder von 0–3 Jahren
3-KiGa-Gruppen mit 75 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulbeginn

im Stadtbezirk Bogenhausen /
Stadtbezirk-Nr. 13
vorauss. Baufertigstellung September 2013
– freistehend –

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 zu erfüllen.

Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.

Unabhängig davon führt die Servicestelle U3 zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U3-Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der Servicestelle U3 bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der Servicestelle U3 zur Aufnahme zugewiesen werden.
Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die Servicestelle vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link http://www.foerderformel.muc.kobis.de/ über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

– Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

– Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **15.05.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.
Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.
Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Amtsblatt_#12.indd 204 26.04.13 09:29

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **14.06.2013** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

– Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)

– Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)

– Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)

– Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)

– Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)

– Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)

– Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)

– Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail monika.biegenzahn@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 22. April 2013

Referat für Bildung und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Auswahl der ehrenamtlichen Schöffinnen und Schöffen für die Gerichtsperiode 2014 – 2018
Auflegungs- und Einspruchsfrist

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wird in der Vollversammlung vom 02.05 2013 über die Aufnahme von Personen in die nach Ziffer 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 07.11.2012 (AllMBl. 2012, S.127 ff) aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der in der Gerichtsperiode 2014 – 2018 benötigten Schöffinnen und Schöffen für den Bereich der Landeshauptstadt München beschließen.

Gemäß Ziffer 11 und 12 der Gemeinsamen Bekanntmachung wird diese Vorschlagsliste, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Nach Ablauf dieser Frist kann mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nummer 3 der Bekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nummern 4 bis 5 nicht aufgenommen werden sollten.

Auflegungsfrist zur Einsicht: 06.05.2013 – 12.05.2013

Einspruchsfrist: 13.05.2013 – 19.05.2013

Das Kreisverwaltungsreferat ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kreisverwaltungsreferat München Bürgerbüro,
HA II/212 – Schöffenangelegenheiten,
Ruppertstr.11, Zimmer 065, 80466 München
Telefon: 0 89/2 33-4 44 60

Montag, Mittwoch, Freitag: 7.30 – 12 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Donnerstag: 8.30 – 15 Uhr

München, 22. April 2013

Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und
der Bienenseuchen-Verordnung;
Schutzmaßregeln gegen die Varroatose

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Herbstbehandlung 2013 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.

II. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol®, Perizin®, Apiguard®, Thymovar®, Api Life Var®, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 %

Amtsblatt_#12.indd 205 26.04.13 09:29

(m/V) ad us. vet., Oxuvar®, Ameisensäure 60 % ad us. vet. und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.

III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur für das Behandlungsjahr 2013.

München, 5. April 2013

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung. Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009, GVBl. S. 628) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
   Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung. Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 309 oder 310 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.

3. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.

4. Bei der Verwendung von Perizin sollen die Völker brutfrei sein.

5. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich vor Erreichen der Schadenswelle nötig. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.

6. Bei der Anwendung der o.g. Zugelassenen Behandlungsmittel sind die Anweisungen der Arzneimittelhersteller einzuhalten.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

Gründe:

I.
Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch eine fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.
Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.

II.
Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23.02.2012) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628).

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) geändert, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I. S. 2738), zuletzt geändert am 20.12.2005 (BGBl. I. S. 3499).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2013 gültig, um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenzzucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/221, Ruppertstraße 11, 80337 München gewährt werden.

III.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

IV.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Amtsblatt_#12.indd 206 26.04.13 09:29

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Blume Beyerle

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2013

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **II. Quartal 2013** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. Mai 2013

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

Für Überweisungen aus dem Ausland:

Postbank München	IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFF
Stadtsparkasse München	IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMM
HypoVereinsbank München	IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 10. April 2013

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 03	23700594	Berta Meissner
Geschäftsstelle GS 07	42096198	Petronella Mühldorfer NL
Geschäftsstelle GS 25	25057100	Ibro Kalender
Geschäftsstelle GS 34	37387040	Emmy Guth
Geschäftsstelle GS 35	107305898	Samantha Eure
Geschäftsstelle GS 38	3000466684	Walter Schramek NL
Geschäftsstelle GS 56	49022635	Elisabeth Fischer
Geschäftsstelle PB004	3000527055	Elfriede Schultze
Geschäftsstelle PB050	3000691000	Florian Veit

Es wurde am 16.04.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.04.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.07.2013 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. April 2013

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Amtsblatt_#12.indd 207 26.04.13 09:29

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.01.2013 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.04.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 08	24083693	Vanessa Kögl
Geschäftsstelle PB002	3000690846	Prof. Dr. Eric Roger Brücklmeier
Geschäftsstelle PB-SM	1261395	Bernhard Winkler von Mohrenfels NL

München, 16. April 2013

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 6. Stadtbezirk:
Der bisher als Ortsstraße gewidmete Bereich des Platzes „Am Harras“ wurde verkehrsberuhigt umgebaut. Die Widmung war nun entsprechend dem Umbau in drei Bereichen anzupassen.

Der Bereich 1 vor den Anwesen „Am Harras“ Haus-Nr. 2 – 10 ist bis zum ausgebauten Radweg an der Straße „Am Harras“ zu einem „beschränkt-öffentlichen Bereich, Fußgängerverkehr, Radverkehr und Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ umgestuft.

Folgende Bereiche sind zu einem „beschränkt-öffentlichen Bereich, Fußgängerverkehr, Radverkehr, Lieferverkehr und Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet“ umgestuft.

Bereich 2: Vor den Anwesen „Am Harras“ Haus-Nr. 11 – 16 bis zum ausgebauten Radweg an der Plinganserstraße bzw. bis zum ausgebauten Radweg an der Straße „Am Harras“.

Bereich 3: Vor den Anwesen Plinganserstraße Haus-Nr. 38a – 42c bis zum ausgebauten Radweg an der Plinganserstraße.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.136 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 30.05.2013 eingesehen werden.

München, 30. April 2013

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Betriebliche Altersversorgung. Peter A. Doetsch, Thomas Hagemann, Stefan Oecking und Rita Reichenbach. – 4., aktual. Aufl. – Freiburg i. B.: Haufe, 2013. 303 S. ISBN 978-3-648-03126-1; € 49,95.

Jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, das bedeutet, ein Teil seines Einkommens wird einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) zugeführt.
Das Fachbuch bietet eine Einführung in die unterschiedlichen Aspekte der betrieblichen Altersversorgung, dabei liegt das Augenmerk auf der praktischen Umsetzung.
Neben einer Darstellung der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) werden die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und bilanziellen Fragen bei den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und ihren Durchführungswegen behandelt. Übersichtsgrafiken und Berechnungsbeispiele veranschaulichen die komplexe Rechtsmaterie. Den Spezialfällen Gesellschafter-Geschäftsführer und der Bundesbeamtenversorgung sind jeweils eigene Kapitel gewidmet.
Die gesetzlichen Entwicklungen der letzten Jahre sind berücksichtigt, u.a. die Neufassung der arbeitsrechtlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung, die Neufassung IAS 19 mit den Auswirkungen auf Pensionen und Altersteilzeit und der Entwurf der SV-Rechengrößenverordnung für 2013. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Das große Verwalterhandbuch. Wohnungseigentum sicher managen. Hrsg. v. Michael von Hauff und Hanno Musielack. – 5. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2013. 429 S. ISBN 978-3-648-01776-0; € 49,95.

Das reibungslose Zusammenleben in einer Eigentümergemeinschaft hängt maßgeblich auch von einer professionellen Verwaltung ab. Der Immobilienverwalter sollte Jurist, Kaufmann, Personalmanager, psychologisch geschulter Moderator und bautechnischer Treuhänder in einer Person sein.
Das Handbuch unterstützt Praktiker in ihrer täglichen Arbeit.
Das Buch setzt folgende Schwerpunkte:
– Verwaltungsgrundlagen
– gesetzliche Grundlagen des Wohnungseigentums
– die WEG-Novelle und ihre Auswirkungen auf die Arbeit des Verwalters
– die Verwaltung des Wohnungseigentums mit zahlreichen Aspekten einschließlich Energiemanagement, Bautechnik, Instandhaltung und Versicherungen

Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen insbesondere in der Rechtsprechung, die den Verwalteralltag mitbestimmen, wie die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Instandhaltungsrücklage oder der Heizkostenabrechnung.
Das gut gegliederte Inhaltsverzeichnis und das ausführliche Sachverzeichnis ermöglichen bei Recherchen den gezielten Einstieg. Dem Käufer stehen auch Arbeitshilfen online zur Abwicklung der Aufgaben zur Verfügung.

Amtsblatt_#12.indd 208 26.04.13 09:29

Meyer, Alfred Hagen und Rudolf Streinz: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Health ClaimVO 1924/2006. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XIX, 893 S. ISBN 978-3-406-60084-5; € 109.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert in einem Band das Recht der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetische Mittel und Futtermittel:
– Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die sog. Basisverordnung
– die Health ClaimVO 1924/2006 (HCVO)
– das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).
Die Konzeption des Kommentars ist auf die Erfordernisse der im Lebensmittelrecht tätigen Praktiker zugeschnitten. Die Erläuterungen konzentrieren sich darauf, die in der Praxis bedeutsamen Fallkonstellationen zu analysieren und zu vertiefen. Das Werk bietet Querverweisungen zwischen nationalem Recht und europäischen Vorgaben.
Die Neuauflage kommentiert die Neuregelungen wie § 40 Abs. 1a LFGB (Warnungen) und § 13a LFGB-Entwurf (sog. „Ergänzungsstoffe“). Die wesentlichen Regelungen der neuen EU-Informationsverordnung 1169/2011 werden im Rahmen der Kommentierungen von §§ 11 und 12 LFGB behandelt. Neu erläutert wird die Health ClaimVO 1924/2006.

Aktiengesetz. Kommentar. Hrsg. v. Hans Christoph Grigoleit. – München: Beck, 2013. XXIX, 2325 S. ISBN 978-3-406-62074-4; € 189.–

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert reihentypisch das Aktiengesetz prägnant. Das Autorenteam umfasst Hochschullehrer, Rechtsanwälte und Notare, die die Rechtsmaterie praxisorientiert aus unterschiedlichen Blickwinkeln erläutern. Vermittelt wird sowohl die höchstrichterliche Rechtsprechung als auch die in der Praxis und Wissenschaft vorherrschende Meinung oder Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk gilt den Reformen und Trends der jüngeren Zeit. Aktuelle Themen wie Corporate Governance, Vergütung und Haftung des Vorstands, sowie Rahmenbedingungen der Hauptversammlung werden ausführlich dargestellt. Die Aktienrechtsnovelle ist bereits eingearbeitet

---

Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehringer. – 17. Ausgabe: Dezember 2012. – Kronach: Link, 2013. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-3; Update € 91.– Einzelbezug € 239.–

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der über 6.000 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007.
Die Rechtsvorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Das Stichwort-ABC wurde bis einschließlich zum Buchstaben Z überarbeitet. Es besteht die Möglichkeit, die Inhalte des Programms an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Damit werden praxisbedingte Abweichungen von den Vorgaben des EAPL festgehalten. Eine ausführliche Beschreibung der Editiermöglichkeiten bietet das elektronische Handbuch auf der CD-ROM.

Formularbuch Umwandlungen. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht. Hrsg. v. Richard L. Engl. – 3. neubearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIV, 1344 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-63137-5; € 159.–

Das Handbuch umfasst die im Wirtschaftsleben am häufigsten vorkommenden Arten inländischer Umwandlungen: Verschmelzung, Spaltung, Realteilung, Ausgliederung/Einbringung/Tausch und Formwechsel. Die Umstrukturierungen werden für die gängigsten Rechtsformen AG, AG & Co. KG, GmbH, GmbH & Co. KG, OHG, PartG anhand von 26 Formularen dargestellt. Die Erläuterungen verzahnen die von Umwandlungsvorgängen betroffenen Rechtsmaterien des Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrechts, Bilanz- und Steuerrechts, des Arbeits- und Kartellrechts sowie des Kostenrechts.
Die Neuauflage hat den Stand 1. September 2012. Die Verträge und Formulierungshilfen wurden überarbeitet und Gesetzesänderungen eingearbeitet, u.a. das MoMiG, Erbschaftsteuerreformgesetz, Jahressteuergesetz 2008 und 2010 und das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes.
Die beigefügte CD-ROM enthält sämtliche Formulare, die in die eigene Textverarbeitung übernommen werden können.

Münchener Prozessformularbuch. – 4. Aufl. – München: Beck. Bd. 3. Familienrecht. Hrsg. von Peter Gottwald. – 2013. XXXIII, 1217 S. Mit 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-62943-3; € 128.–

Der dritte Band des Münchener Prozessformularbuchs enthält alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zum Familienrecht. Der Bogen der Formulare spannt sich von Ehesachen, Scheidungsfolgesachen, über Unterhaltssachen, Lebenspartnerschaftssachen bis hin zu nichtehelichen und nichteingetragenen Lebenspartnern sowie der Zwangsvollstreckung in Familiensachen.
Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung zum FamFG und zum Unterhaltsrecht. Eingearbeitet wurde die neue Europäische Unterhaltsverordnung (EG) Nr. 4/2009, das neue Auslandsunterhaltsgesetz und die Rom-III-Verordnung (verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts).
Neu aufgenommen wurde ein Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen.
Die beigefügte CD-ROM enthält alle Mustertexte, die mit einer Textverarbeitung weiter genutzt werden können.
Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt den Band.

Amtsblatt_#12.indd 209 26.04.13 09:29

Neumann, Dirk und Josef Biebl: Arbeitszeitgesetz. Kommentar. – 16., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XVII, 452 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 7) ISBN 978-3-406-63405-5; € 65.–

Der Standardkommentar zum Arbeitszeitrecht erläutert das Arbeitszeitgesetz. Die landesrechtlichen Ladenöffnungszeiten werden in die Kommentierung einbezogen. Seit der Föderalismusreform liegt die alleinige Gesetzeskompetenz der Ladenöffnungszeiten bei den Ländern.
Ferner sind die neuen Tarifverträge und die umfangreiche Literatur eingearbeitet.
Die Erläuterungen berücksichtigen darüber hinaus die Arbeitszeitrichtlinie der EU sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung. In den Anhang sind die Texte zahlreicher Sondervorschriften des Arbeitszeitrechts aufgenommen.

Erschließungsbeitrag. Begründet von Hans-Joachim Ludyga. Fortgeführt von Cornelia Hesse – 30. Erg.-Liefg. – Stand: Oktober 2012. – Heidelberg: Jehle, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags; 1) ISBN 978-3-7825-0048-7; Grundwerk € 119,95.

In Bayern gilt das Erschließungsbeitragsrecht nach seiner Überführung in das Landesrecht seit dem 1.1.1997 in vollem Umfang als Bayerisches Recht. Unter Einbeziehung der umfangreichen Rechtsprechung wird das Erschließungsrecht erläutert. Zahlreiche Beispielsfälle unterstützen bei der praktischen Anwendung. Der Anhang enthält verschiedene Satzungs- und Vertragsmuster, so z.B. für einen Ablösungsvertrag oder einen Erschließungsvertrag mit den dazugehörigen Erläuterungen.
Das ausführliche Sachregister bietet gute Einstiegsmöglichkeiten für gezielte Recherchen.
Im Jahr 2012 feiert das Werk sein 50-jähriges Bestehen. Zuerst als Buch verlegt, erscheint das Werk seit 1996 als Loseblattausgabe. Mit der 30. Ergänzungslieferung werden eine Vielzahl neuer Entscheidungen des BVerwG und der Obergerichte eingearbeitet, insbesondere werden die neuen Urteile und Beschlüsse des BayVGH ausführlich dargestellt. Von größter Bedeutung für die Praxis ist der Beschluss des BayVGH vom 15.2.2012 zur Gewährung einer Stundung und zu deren Beendigung sowie dem Eintritt der Zahlungsverjährung.
Neu ist auch das BMF-Schreiben vom 7.6.2012 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Erschließungsmaßnahmen.

Kissel, Otto Rudolf und Herbert Mayer: Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. – 7., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVII, 1409 S. ISBN 978-3-406-64303-3; € 219.–

Der bewährte Kommentar erläutert das gesamte Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und informiert über den Aufbau der ordentlichen Gerichte, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Tätigkeitsbereiche sowie über die tragenden Prinzipien der Gerichtsverfassung. Das Werk erörtert im Rahmen der GVG-Kommentierung auch die einschlägigen Normen anderer Gesetze wie beispielsweise aus dem Deutschen Richtergesetz.
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, u.a. das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern (Neufassung des § 76 GVG) und das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren mit der Neueinführung der §§ 198 – 201 GVG.
Im Anhang sind bundesrechtliche Vorschriften zur Ergänzung des GVG abgedruckt. Ein detailliertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Schäfer Wirtschaftswörterbuch Finanz- und Rechnungswesen. Englisch – Deutsch/Deutsch – Englisch. Begr. von Wilhelm Schäfer, fortgef. von Axel Beer, Martin Herles und Wolfgang Obenaus. – München; Basel; Wien: Beck; Helbing Lichtenhahn; Linde, 2013. XX, 1490 S. ISBN 978-3-8006-3761-4; € 99.–

Das neue Wörterbuch basiert auf dem „Wirtschaftswörterbuch" von Schäfer. Das Nachschlagewerk enthält über 46.000 Stichworte und Wendungen aus den Bereichen
– Rechnungswesen und Finanzierung
– Internationale Rechungslegung (IAS und IFRS)
– Finanz- und Devisenmärkte
– Banken und Bankgeschäfte.
Der Teil Englisch-Deutsch umfasst über 23.000 Einträge, der Teil Deutsch-Englisch mehr als 31.000 Einträge mit einer Vielfalt an Übersetzungsvarianten. Beispielhafte Phrasen stellen die praktische Anwendung einzelner Termini in beiden Sprachen anschaulich dar.

Wild- und Jagdschadensersatz. Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen. Hrsg. von Paul Leonhardt; Josef Bauer und Olaf von Löwis of Menar ... – 12. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Jan. 2013. – Kronach: Link, 2013. – Loseblattausg. – ISBN 978-3-556-75400-9; Grundwerk in 1 Ordner € 71.–

Für Wild- und Jagdschäden muss nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet werden. Das Handbuch informiert über die notwendigen Verfahrensvorschriften. Zur Schadenserfassung und -bewertung dienen die Vordrucke und Berechnungstabellen.
Die 12. Lieferung aktualisiert u.a. die Rechtsgrundlagen des Wildschadenersatzes, die Geltendmachung des Wild- und Jagdschadens, das Feststellungsverfahren, die Wildschadensbeschreibung, die Schadensberechnung, Schadensschätzung in der Forstwirtschaft. Die Ausführungen werden präzisiert und durch weitere Fallbeispiele ergänzt.
Zudem werden verschiedene einschlägige landesrechtliche Bestimmungen aktualisiert.
Die CD-ROM zum Handbuch beinhaltet die Formulare zum Wild- und Jagdschadenersatzverfahren als ausfüll- und speicherbare PDF-Dokumente.

Amtsblatt_#12.indd 210 26.04.13 09:29

Heller, Robert E. und Holger Soschinka: Waffenrecht. Handbuch für die Praxis. – 3., überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXV, 578 S. ISBN 978-3-406-63163-4; € 69.–

Die beiden Autoren vermitteln einen fundierten Einstieg in das Waffenrecht unter verwaltungs- und ordnungsrechtlichen sowie gewerberechtlichen Aspekten. Das Handbuch wendet sich an einen Personenkreis, der privat oder beruflich Umgang mit Waffen hat, sowie an Juristen, Mitarbeiter in Verwaltungsbehörden, Ausbilder und Sachverständige. Übersichten sowie Fotos und Illustrationen der unterschiedlichen Waffentypen veranschaulichen die Darstellung.
Behandelt werden im ersten Teil die übergreifenden Themen wie Definition und Beschreibung der Waffen und Munition; Voraussetzungen für Erteilung, Rücknahme und Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse; Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen sowie Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition.
Der zweite Teil erläutert in einzelnen Kapiteln die jeweils spezifischen Regelungen für verschiedene Personengruppen:
– Jäger, Sportschützen, Vereine und Verbände
– Bewachungsunternehmen
– Sachverständige für Waffen und Munition
– Waffenhersteller und Waffenhändler
– Polizeibeamte, Soldaten und andere Dienstwaffenträger.

Karpenstein, Ulrich: Praxis des EU-Rechts. Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XVI, 185 S. (NJW Praxis; 70) ISBN 978-3-406-62986-0; € 49.–

Die Bedeutung des EU-Rechts für die tägliche Rechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nimmt ständig zu.
Das Werk beschreibt anhand zahlreicher Beispielsfälle aus der aktuellen Rechtsprechung die konkreten Auswirkungen des Unionsrechts auf das Verwaltungsverfahren, den Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsrechtsprozess für die Praxis des deutschen Rechtsanwenders.
Im Mittelpunkt der Neuauflage stehen die Vertragsänderungen von Lissabon, die insbesondere die Ablösung des EG-Vertrags durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bewirkt haben. Daneben wurden wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis des Europarechts zum nationalen Recht eingearbeitet sowie wichtige neue Entscheidungen des EuGH zur Grundrechtecharta.

Streitwert und Kosten im Arbeitsrecht. Handbuch. Bearb. von Ulrich Tschöpe, Werner Ziemann und Stephan Altenburg. – München: Beck, 2013. XXIV, 578 S. ISBN 978-3-406-63879-4; € 79.–

Diese Neuerscheinung bietet eine umfassende Darstellung zur Festsetzung von Streitwerten und Kosten in Verfahren, die im Arbeitsrecht eine Rolle spielen.
Behandelt werden Fragen der Streitwertfestsetzung, getrennt nach Urteils- und Beschlussverfahren und den besonderen Verfahren (z.B. vor dem Integrationsamt, Einigungsstelle, Kirchen, Bühnen usw.). Bei den Kosten werden auch die verfahrensübergreifenden Kosten, Prozesskostenhilfe und die Abwicklung mit Rechtsschutzversicherungen behandelt. Zudem werden regionale Unterschiede in der Spruchpraxis der Landesarbeitsgerichte berücksichtigt.
Zusätzlich erläutert ein großes Streitwertlexikon die Entscheidungspraxis des BAG und insbesondere der Landesarbeitsgerichte für über 100 typische Fragestellungen: von „Abfindung“ über „Beweissicherungsverfahren“ und „Nebenintervention“ bis „Zwangsvollstreckung“.

Europawahlrecht. Kommentar für die Praxis. Hrsg. von Hartmut Frommer, Knut Engelbrecht und Frank Bätge. – 17. Erg.-Liefg. – Stand: Feb. 2013. – Kronach: Link, 2013. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04006-5; Grundwerk € 104.–

Der Praktikerkommentar zum Europawahlgesetz, zur Europawahlordnung und den entsprechenden nationalen Regelungen begleitet in themenbezogenen, gut verständlichen Erläuterungen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Im Mittelpunkt stehen die in der Praxis relevanten Fragen der Umsetzung des Gesetzes. Hilfreich ist eine Terminübersicht zur Organisation der Wahl.
Mit der 17. Lieferung wird die Kommentierung der Europawahlordnung fortgesetzt. Eingefügt werden die Erläuterungen zu §§ 37 – 50 EuWO. Zudem werden die Erläuterungen des Wahlprüfungsgesetzes auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht.
Mit der Lieferung wird der zweite und letzte Teil der Musterbeispiele für die Stimmenauswertung zur Verfügung gestellt.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. – 11. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIX, 696 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-64748-2; € 25,90.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Auf zahlreiche Beispielsfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweisen zur Klausurtechnik wird besonders Wert gelegt.
Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts. Die Neuauflage ist mit Rechtsstand Januar 2013 aktualisiert.

Amtsblatt_#12.indd 211 26.04.13 09:29

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Disziplinarrecht für Ärzte und Zahnärzte. Hrsg. von Alexander P. F. Ehlers. Bearb. von Harald Hesral ... – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXII, 436 S. (Medizinrecht) ISBN 978-3-406-58905-8; € 79.–

In den letzten Jahren haben Disziplinar- und Zulassungsentziehungsverfahren im vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Bereich stark zugenommen. Sie beziehen sich auf eine unübersichtliche komplexe Materie mit vielen einschlägigen Disziplinarordnungen bzw. Satzungen.
Das Werk strukturiert das ärztliche Disziplinarrecht. Die Autoren – Richter und Rechtsanwälte – greifen das Thema aus unterschiedlichen beruflichen Perspektiven auf und erläutern die Materie anschaulich.
Eine Auswahl der einschlägigen Rechtsprechung rundet den Band ab.

Weyand, Rudolf: Vergaberecht. Praxiskommentar zu GWB, VgV, SektVO, VSVgV, VOB/A 2012, VOL/A, VOF mit sozialrechtlichen Vorschriften. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. VII, 3359 S. ISBN 978-3-406-62681-4; € 199.–

Der Praxiskommentar erläutert das gesamte aktuelle Vergaberecht des GWB, VgV, VOB/A 2012, VOL/A, VOF, SektVO, und VSVgV auf der Grundlage der Vergaberechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs, der Vergabesenate und der Vergabekammern. Insgesamt sind knapp 9000 Beschlüsse und Urteile ausgewertet.
Der Band verdeutlicht die Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen VOB/A 2012, VOL/A und VOF. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Auftragsvergaben bei Krankenkassen für medizinische Leistungen oder bei der Bundesagentur für Arbeit für Qualifizierungsleistungen sind die entsprechenden Regelungen aus dem SGB kommentiert.
Die Neuauflage berücksichtigt neben der gesamten Rechtsprechung die völlig neu strukturierte und gestraffte VOB Teil A, Ausgabe 2012, die Änderungen im GWB und die reformierte Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit, die im Sommer 2012 in Kraft getreten ist.
Die verschiedenen Kommentare des Bandes werden jeweils mit eigenen Sachverzeichnissen erschlossen.
Neben der Printversion ist der Praxiskommentar auch gebührenpflichtig jeweils aktualisiert über die Datenbank www.ibr-online.de abrufbar.

Besken, Melanie: Die Reform der Zwangsvollstreckung. – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2013. 178 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-09944-7; € 39,95.

Die Reform der Zwangsvollstreckung verbessert die Möglichkeiten des Gläubigers zur Informationsbeschaffung, indem die Auskunftsrechte gegenüber Dritten begründet werden. Darüber hinaus wird das Verfahren der Vermögensauskunft sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses modernisiert.
Der Band erläutert die juristischen Aspekte der Reform und zeigt konkrete Handlungsmöglichkeiten für Gläubiger, Rechtsanwälte, Notare und Richter.
Eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage und einschlägige Gesetzesmaterialien runden den Leitfaden ab.
Nach Registrierung mit dem Buchcode können verschiedene Arbeitshilfen auch online genutzt werden, u.a.: Übersicht über die Gerichtsvollzieherkosten, Checklisten zu effektiven Vollstreckungsverfahren, verbindliche Formulare, Musterschreiben und Rechtsbehelfe.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_#12.indd 212 26.04.13 09:29